

Bekanntmachung des Sozialministeriums zur Änderung der Bekanntmachung über die öffentliche Empfehlung einer Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 16. September 2021 – Az.: 1S-1443.1-400/3 –

Die Bekanntmachung des Sozialministeriums über die öffentliche Empfehlung einer Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. August 2021 (GABI. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „9. August 2021“ die Wörter „und 6. September 2021“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die

 - a) in den unter Nummer 2.1 Buchstabe b bezeichneten Einrichtungen,
 - b) in ambulanten Pflegediensten und ambulanten Betreuungsdiensten nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuches,
 - c) in ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, soweit dort vulnerable Gruppen betreut werden,
 - d) im Rettungsdienst oder
 - e) in mobilen Impfteamstätig sind, wird eine Auffrischimpfung derzeit nicht allgemein öffentlich empfohlen.“
 - b) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Eine Auffrischimpfung kann ferner bei individuellem Wunsch, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und ärztlicher Aufklärung, durch Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wahrgenommen werden.“

c) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. September 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 16. September 2021

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl
Amtschef